

hend mit den Klöstern und der bischöflichen bzw. laikalen Herrschaft über diese. Der 2. Teil (S. 245–433) gilt der Untersuchung der Hochkirchen in der Zeit vom 9. bis zum 11. Jh.; dabei werden auch Könige und Fürsten als Herren über Bistümer behandelt sowie adelige Klostergründer und ihre Erben. Der besonders umfangreiche Teil 3 (S. 435–726) untersucht die Niederkirchen als Eigentum vom 9. bis zum 12. Jh. In diesen drei Teilen hat die Vf. auch die umfangreiche regional- und lokalgeschichtliche Literatur verarbeitet, wobei die deutschsprachigen Titel in vollem Umfang berücksichtigt sind. In Teil 4 (S. 727–933) geht es dann um die rechtlichen Aspekte des Themas, die seit der ‚Erfindung‘ der Eigenkirche durch Ulrich Stutz vielfach im Zentrum der wissenschaftlichen Diskussion standen. Dabei werden einerseits die kirchlichen Normen des 8. und 9. Jh. behandelt und dann vor allem die Veränderungen, die die gregorianische Reform des 11. Jh. gebracht hat. – Mit diesem eindrucksvollen Werk, das durch ein ausführliches Register (S. 981–1020) vorzüglich erschlossen ist, liegt eine umfassende Darstellung des Themas vor, die in ihrer beeindruckenden Quellennähe und mit ihrer intensiven und kritischen Auseinandersetzung mit der Literatur einen vorläufigen Endpunkt der einschlägigen Forschungen markiert, wobei aber zu hoffen ist, daß das Werk nicht weitere Spezialstudien verhindert, sondern sie erst recht anregt. W. H.

Emanuele COCCIA, *Regula et vita*. Il diritto monastico e la regola francescana, Medioevo e Rinascimento 20 = N. S. 17 (2006) S. 97–147, plädiert für eine Lektüre der monastischen Regeln primär als juristische Texte. Vor diesem Hintergrund erkläre sich die fundamentale Neuartigkeit, die die ersten Kommentatoren der Regel des Franziskus zuschreiben: In ihrer ausschließlichen Orientierung am Evangelium stelle sie sich außerhalb jedes juristischen Kontextes. V. L.

Ciro TAMMARO, Brevi considerazioni sulla legislazione canonica medievale circa l'autonomia degli ordini mendicanti nell'esercizio del ministero pastorale, *Antonianum* 81 (2006) S. 525–538, bestätigt mit dieser Miscelle über den Zeitraum von Honorius III. bis Sixtus IV. (1216–1484) die gängige Meinung, daß aus Gründen diözesaner Jurisdiktion die Diözesanbischöfe „ausnahmslos während des gesamten MA“ (S. 538) in Fragen der Meßfeiern, der Sakramentenspende und pastoralen Initiativen die regulären Träger der pastoralen Organisation waren. C. L.

Henri HÉNAFF, Les conservateurs apostoliques d'après le concile de Vienne, *Revue de Droit Canonique* 55 (2005) S. 341–353, untersucht, wie auf dem Konzil von Vienne 1311/12 die für die Folgezeit grundlegende Fassung der Vollmachten vom Papst bestellter Konservatoren vornehmlich für Klöster, Stifte und Ordensgemeinschaften zustande kam. K. B.

---

Rolf SCHMIDT, Zur Rechtsprechung Regensburger Gerichte im 14. Jahrhundert – Billigkeit statt Recht (mit einem Urkundenanhang), *ZRG Germ.* 125 (2008) S. 82–132, bespricht aus dem relativ reichen Regensburger Bestand von Gerichtsurkunden die Stücke, in denen die Schöffen den jeweiligen Fall nicht